Achtung: Bitte zuerst die Nachträge (ab Zeile 439) beachten!

Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld An das Bundesverfassungsgericht Schlossbezirk 3

Postfach 1771

10

76131 Karlsruhe

Beschwerdeführer: Joachim Baum

Windelsbleicher Str. 10 33647 Bielefeld

Tel. 0521-4329910 Fax: 0521-4329911

info@stiftung-richtertest.de

19.04.2020 Datum: 17.04.2020

Internetöffentlich & Emailverteiler

Fax voraus (ohne Anlagen): 0721-9101-382;

sowie - der aktiven Links zuliebe - Email an: bverfg@bundesverfassungsgericht.de

Antrag auf <u>Einstweilige Anordnung</u> zur Aussetzung des Anwaltszwanges für: **Normenkontrollklage zur Corona-Schutzverordnung.NRW** vom 16.04.2020 (<u>Anlage A14</u>), vorzugsweise mit Erlaubnis des Einbezuges des hiesigen Vortrages!

Antrag auf **Einstweilige Anordnung**: Die Fragen vom 09.04.2020 (**Anlage A06**) an das Uni-Klinikum Bonn, Anstalt des öffentlichen Rechts sind - unter Fristsetzung durch das Gericht - zeitnah zu beantworten!

Der Unterzeichner und Beschwerdeführer wollte und will noch unmittelbar selbst und - Eile halber ledig der meisten formalen Prüfungen sowie bar umfangreicher Referenzentscheide - Normenkontrollklage / Verfassungsbeschwerde erheben gegen die

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020

und seine Klage mit bereits gewonnenen Erkenntnissen der NRW - "Co-vid-19 Case-Cluster-Study" untermauern. Die bereits gewonnenen Erkenntnisse dürften deutlich über das am 09.04.2020 veröffentlichte Maß hinausgehen und mindestens einige Antworten zu den in Anlage A06 bezeichneten Fragen umfassen. Mit der unanfechtbaren Münsteraner Abweisung vom 15.04.2020 13 B 439/20.NE (Anlage A15) der Normenkontrollklage des Beschwerdeführers vom 06.04.2014 (Anlage A14) ist der

35

unmittelbar verlangte Rechtsweg für den Beschwerdeführer erschöpft. Ein 3-monatiges Abwarten der Studiendaten nach § 75 VwGO kommt Eile halber nicht in Betracht.

I. Inhalt der Normenkontrollklage, gedrängt:

Die §§ 11 (1); 11 (3); 12 (1); der anzugreifenden Verordnung verletzen den Antragsteller in seinen Rechten aus den Artikeln 1; 2; 3; 4 (1); 4 (2); 5 (1); 5 (3); 12 (1) und 136 WRV i.V.m. 140 GG.

Die - nicht nur subjektiven - Rechtsverletzungen betreffen:

- religiöse Versammlungen und Veranstaltungen nahezu aller Art
- einen Kniefall der Religiösen Führung
- Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen
- die Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses
 - die ungestörte Religionsausübung
 - das Recht, Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern,
 - die Freiheit der Lehre,
- die freie Berufsausübung,
 - die Menschenwürde,
 - die Gleichheitsgrundsätze
 - den konstituierenden Grundsätze unseres Rechtsstaates
 - den allgemein anerkannten gesellschaftlichen Konsens des gemeinschaftlichen Miteinanders sowie
 - den künftigen Fortbestand nationaler und internationaler rechtsstaatlich organisierter Gesellschaften.

Tatsächliches:

II Der biblische Glaube und seine Entstehung (gedrängt)

40 Im Jahre Null n. Chr. gab es im Römischen Reich eine schicksalhafte Volkszählung¹ (solches war in Deutschland 1987 noch hoch umstritten).

Dieses Schicksal wurde als eine "große Freude, die **allem Volk** widerfahren wird" angekündigt².

Wenige Jahre später gab es eine schon alttestamentlich prophezeite Massenvernichtung; eine Verfolgung Unschuldiger durch staatliche Macht, der alle Kleinkinder des für Jesus Christus in Frage kommenden Alters (bis 2 Jahre) der Gegend zum Opfer fielen³.

Aufgrund des Glaubens an einen Traum konnten aber Jesu Eltern den staatlichen Mördern per Flucht nach Ägypten entkommen⁴

Jesus Christus predigte auf Erden nicht nur Liebe, sondern auch den geistigen / intellektuellen Kampf⁵, bei welchem er das Seelenheil höher bewertete, als das rein materielle Dasein (Mt. 16, 26)⁶:

"Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele? Oder was kann der Mensch geben, womit er seine Seele auslöse?"

Jesus Christus setzte der menschlichen Weisheit und ihrer Vorteilslogik eine Hoffnung entgegen, die über den Tod hinausreicht⁷:

¹ https://www.bibleserver.com/Lk2,2

² https://www.bibleserver.com/Lk2,10

https://www.bibleserver.com/Mt2,16-18

⁴ https://www.bibleserver.com/Mt2,13

⁵ https://www.bibleserver.com/Mt10,34

⁶ https://www.bibleserver.com/Mt16,26

S. 4

"Wer sein Leben findet, der wird's verlieren; und wer sein Leben verliert um meinetwillen, der wird's finden."

Jesus rief zu Nachfolge und Lehre auf⁸. Schon im Voraus segnete er nicht nur seine Nachfolger, sondern auch gleich deren Nachfolger mit⁹, weshalb das christliche Konzept viral gehen konnte und auch ging.

Im Jahre ca. 33 n. Chr. wurde <u>Jesus Christus</u> zum <u>berühmtesten Justizopfer</u> aller Zeiten. Die damals mächtigen mieden den Sachdialog um ihn auf unlautere Weise zur Strecke zu bringen¹⁰.

Dieser Entschluss wurde von den Schreibern der Bibel sogar als "vom Geist Gottes inspiriert" gedeutet¹¹, denn: es sollte ja so kommen.

Drei Tage nach seiner Hinrichtung soll Jesus auferstanden sein. Der Glaube an diese Auferstehung ist das für Christen allentscheidende Moment.¹²

Nicht gläubige Historiker vermögen die Bekehrungszahlen mit ihrem erst explosionsartigen¹³ und dann exponentiellen Wachstum ohne den Glauben an eine Auferstehung nicht zu erklären.

Tatsächlich bietet die Achtung des Schöpfergottes einen nachhaltigen¹⁴ Halt, der sonst nirgends zu finden ist¹⁵.

Die ethischen Maßstäbe Gottes hätten schon im alten Testamenten einen soliden Felsen darstellen können - aber nur, wenn wo man Gott auch als

⁷ https://www.bibleserver.com/Mt10,39

⁸ https://www.bibleserver.com/Mt28,20, https://www.bibleserver.com/Mt5,14

⁹ https://www.bibleserver.com/Jh17,20

¹⁰ https://www.bibleserver.com/Mt26,55

¹¹ https://www.bibleserver.com/Jh11,50-51 i.v.m. https://www.bibleserver.com/Jh18,14

https://www.bibleserver.com/1Kor15,14

¹³ 3000 an einem Tag, https://www.bibleserver.com/Apg2,41

¹⁴ https://www.bibleserver.com/Mt24,35

¹⁵ https://www.bibleserver.com/1Kor3,11

solchen achtet. Die ungläubigen Menschen aber haben ethische Grundsatzfragen zu entscheiden, ohne dass sie dazu Rückgriff auf irgend etwas von Definitionsqualität nehmen können.¹⁶

Die ungläubigen Menschen können mit irdischem Vermögen bestenfalls 'spielen', wie Kinder in einem Sandkasten. Dabei sind sie nicht einmal frei, sondern der Sünde Knecht¹⁷. Sünde, Geld- und Machtgier verlangen stets nach mehr.

Alle Fragen von ewiger Bedeutung verantworten auf Erden die, die es wert sind: Die Nachfolger Jesu Christi¹⁸. Diesen Liebesdienst tun sie nicht zu ihrem eigenen Vorteil, sondern in wahrhaftiger Freiheit¹⁹.

So haben sich Christen erklären lassen²⁰,

"... alles ist euer, ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes."

Der liebende Gott lässt seine Knechte über sein Handeln nicht im ungewis-90 sen²¹. Und so kommt es, dass sich das aktuelle Weltgeschehen auch schon in der Bibel findet. Beispiele:

Scheinheiligkeit über die eigene Geschichte (Denkmäler der Schande)²², Klimaerwärmung²³, Massensterben²⁴, Gottgleiche Verehrung der Rüstungsindustrie²⁵, virtuelle Realitäten "Bild des Tieres" und

https://www.bibleserver.com/5Mo32,15-31, " Als aber ... fett ward, wurde er übermütig ... und hat den Gott verworfen, der ihn gemacht hat. Er hat den Fels seines Heils gering geachtet. ... [aber ihr] Fels ist nicht wie unser Fels; so müssen sie selber urteilen."

¹⁷ https://www.bibleserver.com/Joh8,34

https://www.bibleserver.com/Mt18,18

¹⁹ https://www.bibleserver.com/Gal5,13</sup>

https://www.bibleserver.com/1Kor3,22-23

https://www.bibleserver.com/Am3,7

https://www.bibleserver.com/LK11,47

https://www.bibleserver.com/Jes30,26,

https://www.bibleserver.com/Jes24,5-6, https://www.bibleserver.com/Offb9,18

https://www.bibleserver.com/Dan11,38, "Dagegen wird er den Gott der Festungen verehren; einen Gott, von dem seine Väter nichts gewusst haben, wird er ehren"

künstliche Intelligenz, "Geist zu verleihen dem Bild des Tieres"²⁶, das Internet ("an vielen Wassern sitzend")²⁷, Ersäufen der Wahrheit durch Unmengen an Lüge²⁸, Furcht vor ungenehmigten Wahrheiten ("Gerüchten")²⁹, gleichgeschaltete Meinungen³⁰, delegierte weltumspannende Macht³¹, Macht über Maul (=Propaganda) und Stacheln (=Impfspritzen?)³², Trunkenmachen aller Welt³³ Totalüberwachung unter Lizenzierung der Geschäftsfähigkeit ("nicht kaufen oder verkaufen können, ...")³⁴, endgültiger Wirtschaftszusammenbruch in kürzester Zeit³⁵,

III. Das Versagen der Mächtigen und der Medien

105 Die zuvor beschriebenen christlichen Grundsätze hätten die Wohlfahrt der Menschheit bewirken können, wenn sie nicht von den Berufenen verraten worden wären. Als nur ein Gipfel dafür sei hier das Mittelalter mit dem Institut des Gottesurteils³⁶ genannt:

Sie beschuldigte Hexe konnte entweder schwimmen (dann war sie des Teufels) oder untergehen (dann hatte sie Pech).



Wasserprobe mit kaltem Wasser Ausschnitt aus dem Titelblatt eines Hexentraktates von Hermann Neuwalt, Helmstedt 1584

115 Der Weg von Reformation und Aufklärung war steinig, blutig und führte

- zum Sieg der wahrhaftigen Wahrheitsfindung (Überprüfbarkeit als Merkmal der Wissenschaftlichkeit),
- zu Wohlstand durch ehrlichen Wettbewerb sowie zu

²⁶ https://www.bibleserver.com/Offb13,15

²⁷ https://www.bibleserver.com/Offb17,1

https://www.bibleserver.com/Offb12,15-16

²⁹ https://www.bibleserver.com/Dan11,44

https://www.bibleserver.com/Offb17,13

https://www.bibleserver.com/Offb13,4+14

https://www.bibleserver.com/Offb9,10 + https://www.bibleserver.com/Offb9,19

https://www.bibleserver.com/Offb17,2

³⁴ https://www.bibleserver.com/Offb13,16+17

https://www.bibleserver.com/Offb18,8, https://www.bibleserver.com/Offb18,10-11 und https://www.bibleserver.com/Offb18,15-19

³⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Wasserprobe%5F%28Recht%29%23Wasserprobe%5Fmit%5Fkaltem%5FWasser

Demokratie (mit Diskurs) als ehrlicher Wettbewerb der besseren I deen sowie zu Rechtsstaatlichkeit mit Sachlichkeitsgebot.

Schweden und das restliche, nicht Provinz-Hubei-China sowie zahlreiche Expertenstimmen (**Anlage A11**) beweisen die fehlende Notwendig der großen Mehrheit aller Verbotsanordnungen.

Hierzu versagen die gorßen Medien auf ganzer Linie (**Anlage A05**). Zahlreiche 'Truther' - darunter namhafte Wissenschaftler - werden **auf You- tube zensiert** sowie von öffentlich rechtlichen weit überwiegend ignoriert.

Sogar die ehemals anerkannte öffentlich rechtliche Arte-Dokumentation, "Profiteuere der Angst" ist nun aus Angst unter Selbstzensur.

Das für die repräsentative Demokratie sprechende Argument, dass profes-130 sionelle Delegierte gegen Lügenpropaganda besser gewappnet seien, stimmt nicht mehr³⁷.

Öffentlich rechtliche Wissenschaftsbetriebe erfüllen nicht die presserechtlichen Auskunftsansprüche des Unterzeichners und somit auch nicht alle Maßstäbe der Wissenschaftlichkeit (siehe **Anlage A06**).

Ärzte, die zu ganz klaren Worten greifen, international angelegte psychologische Operationen als gängige "PsyOps" bezeichnen und die Pandemi als PLandemie geißeln (Anlage A08), werden in die Psychiatrie verbracht (Anlage A09); ähnlich auch Rechtsanwälte (Anlage A10).

Auch Richter und Staatsanwälte kennen und nutzen die Methode:

-

³⁷ https://youtu.be/n0sJywAz7xY?t=255 Psychiater Raphael Benelle (RPP-Institut): "Politiker haben keine Angst vor dem Virus, keine Angst vor den Maßnahmen, aber Angst vor dem politischen Fehler."

145

Verleumdung ersetzt Beweis!

Und machen mit dem Anwalt von Angeklagten gemeinsame Sache gegen denselben³⁸.

Anwaltszwang und vorgebliche Postulationsunfähgkeit hebeln die grundgesetzlich und international garantierte Gleichheit vor dem Gesetz aus und stellen den Beschwerdeführer - nicht nur vorliegend - rechtlos.

Noch 2017 vermochte keiner von 199 in Frage kommenden Anwälten die rechtliche Vertretung des Unterzeichners nach gesetzlichen und richterlichen Maßstäben zu übernehmen (Studie **Anlage A07**).

Anwälte verdienen lieber mit dummen Mandanten leichtes Geld, als dass sie zu ihrer (als Beliebigkeit falsch verstandene) anwaltliche Freiheit irgendwo Grenzen gesetzt bekommen wollen. Sie sind somit allesamt schon bei der Anbahnung nicht in der Lage, sich gedanklich gebührend von Eigeninteressen frei zu machen um eine gebotene und alleinige Wahrnehmung der Interessen ihres Mandanten zu entwickeln.

Für den Unterzeichner ist es bezüglich religiöser Belange noch schwerer: Er müsste nämlich erst einen Anwalt über seine Glaubenssätze belehren, das rechte Verständnis derselben kontrollieren um anschließend einen vertrauenswürdigen Vertreter seiner Interessen auswählen zu können.

Weiter hinzu tritt der von mächtigen Interessen aufgebaute Systemdruck.

160 Er hält zahlreiche Menschen vom notwendigen aussprechen bzw. anerkennen kritischer Wahrheiten ab. Nicht ohne Grund:

³⁸ Beispielhaft der Fall des Menschenrechtlers Frank Engelen, Chemnitz 2019

-

Unsere Machtsysteme sind bereits - <u>von innen kaum wahrnehmbar</u> - derart korrupt, dass wer erwägt, sich ehrlich zu machen, alle übrigen gegen sich wähnen muss. Ihnen droht Gesichtsverlust; sie werden als Dominoeffekt einen <u>Ausbruch der Gerechtigkeit</u> besorgen und vor anonymen Retourkutschen mit ggf. frei erfundenen Vorwürfen nicht zurückschrecken.

Die heute versuchte 800qm-Regel lässt am Verstand der Normengeber zweifeln. Der Unterzeichner meidet die freiwillige Auslieferung an Anwälte und betet wie David³⁹, "Herr, lass mich nicht in Menschenhände fallen!"

170

165

39 https://www.bibleserver.com/1Chr21,13

170 **Zusammenfassung bisher:**

Der christliche Glaube, den der Beschwerdeführer ausmacht, ist nicht nur gut kompatibel zu einer wirklich funktionierenden freiheitlichdemokratischen Grundordnung, sondern er versucht dieselbe auch

bei Kippgefahr durch Intervention zu stützen⁴⁰.

Der Beschwerdeführer macht u. a. wg. seines Glaubens an die Prophetie der Bibel geltend, mit einer im Zweifel höherwertigen Weltsicht begnadet zu sein, als es das vom 'Geld-regiert-die-Welt' - bestimmten vorherrschenden Narrativ darstellt.

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass der Rechtsstaat - einschließlich Gesetzgebung und Rechtsprechung - seine konstituierenden Grundsätze bereits verlassen hat und nun die Menschen zu einem Aberglauben zwingt, der wissenschaftlich unhaltbar ist (Schikaneverbot, § 226 BGB!); mithin nicht höherwertig sein kann, als der sein eigener Gottesglaube, den er als mit der Wissenschaft kompatibel ansieht. Er versteht seine Freiheitsrechte als durchsetzbares Recht und sich nicht einer Tröpfchenweise zugestandenen Lockerungsgnade zu Dank verpflichtet.

Weiter sieht er auch den Anwaltszwang mit seiner von oben herab aufoktroyierten Postulationsunfähigkeit Grundrechte tragender Normalbürger als
Werkzeug eines Hierarchie orientierten Herrschaftssystems, dass dem
Gleichheitsgrundsatz und der Regelbasiertheit eines Rechtsstaates insgesamt widerspricht und eine Spaltung der Gesellschaft in eine Roben tragende und eine nicht Roben tragende Kaste bewirkt.

Wer frei lehren darf, muss auch postulieren können!

-

180

185

⁴⁰ Bökenfeld-Diktum: Der Rechtsstaat braucht Werte bei seinen Menschen, die er selbst nicht erzwingen kann.

IV. Rechtliche Erwägungen:

- 195 Der Beachtung anheim gestellt sei:
 - "Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird. (Leitsatz 3, BVerfGE 23, 98⁴¹)"
- Dies gilt auch für die Anwendung eines weit überwiegenden Mehrheits-200 narratives.
 - "Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. (Satz 1, 1 BvR 699/06⁴²)."

Der Auskunftsanspruch des Beschwerdeführers an das Uniklinikum Bonn ist somit unabhängig von dessen Geschäftsform.

- "Der Staat [handelt] in treuhänderischer Aufgabenwahrnehmung für die Bürger und ist ihnen rechenschaftspflichtig (Abs. 49, ebenda)."
- 210 Rechenschaftspflicht impliziert die wissenschaftliche Nachprüfbarkeit.
- "1 a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. b) Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung 215 des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. c) Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen. 2. 220 Auch staatliche Maßnahmen, die eine mittelbare oder faktische Wirkung entfalten, können Grundrechte beeinträchtigen und müssen daher von Verfassungs wegen hinreichend gerechtfertigt sein. (Leitsätze 1+2, 2 BvR 2347/15⁴³)."
- 225 Selbst wenn Gläubige Risiken eingehen wollen, die eine Regierung als wahnhaften Sterbewillen bezeichnen wollte, dürften sie dieses selbstgewählte / selbst abgeschätzte Wagnis eingehen und sich versammeln.

41 http://leak6.de/biblio/BVerfGE%20023-098%20konstituierende%20Grundsaetze%20verbieten%20abweichendes%20Gewohnheitsrecht.pdf

⁴² http://leak6.de/biblio/1_BvR_0699-006%20Meinungs+Versammlungsfreiheit+Grundrechtsbindung_im_Flughafen.pdf

⁴³ http://leak6.de/biblio/2_BvR_2347-015%20Sterbehilfe.pdf

- Beate Bahner, sinngemäß: Es verstößt gegen sämtliche Grundsätze der Seuchenbekämpfung, Unschuldige und Unerkrankte wie vorliegend pauschal nahezu sämtlicher Grundrechte zu berauben (<u>Anlage A12</u>).
 - "Wer den Rechtsfrieden bricht, durch diese Tat und ihre Folgen Mitmenschen oder Rechtsgüter der Gemeinschaft angreift oder verletzt, muß sich nicht nur den hierfür in der Rechtsordnung verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen. Er muß grundsätzlich auch dulden, daß das von ihm selbst durch seine Tat erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit in einer nach dem Prinzip freier Kommunikation lebenden Gemeinschaft auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird (1 BvR 536/72⁴⁴)."
- Vorliegend handelt es sich bei dem faktenresistenten, stoischen Abwickeln einer Geheimagenda um eine Machtergreifung, die auch einen Bruch des Rechtsfriedens impliziert. Es wird behauptet, dass die Verantwortlichen allein deshalb ihre wissenschaftlich unhaltbaren Notmaßnahmen ergreifen um die nicht stattfindende Katastrophe ihren Maßnahmen zuzurechnen. Ein klarer und krasser Bruch der Gelöbnisse, dem Wohl des Landes zu dienen!
 - "Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes **unmittelbar oder** durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken (Art. 21 (1) UN-Res. 217 A (III))."
- Fraglos ist der Bestand einer Landesnorm eine öffentliche Angelegen-250 heit. Das Recht, des Beschwerdeführers, daran - vorliegend durch Normenkontrollklage - unmittelbar mitzuwirken, wird durch den Anwaltszwang verletzt.
- "Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes (Art. 25 GG)."
- Die Res. 217 A(III) ist eine allgemeine Regel des Völkerrechtes. Es erzeugt somit dem Beschwerdeführer unmittelbar das Klagerecht und zwar als Recht unmittelbar (also ohne Anwalt) an der Norm mitzuwirken. Diese Regel geht den Gesetzen vor, woraus zwingend folgt, dass auch das daraus erwachsende Klagerecht nicht durch Verweis auf den gesetzlich geregelten Anwaltszwang abgesprochen werden kann.

⁴⁴ http://leak6.de/biblio/1 BvR 0536-072%20oeffentlich kontrollierte Strafverfolgung ident Presse Lebach.pdf

280

285

290

295

Auch die Gesetzgebung ist <u>unmittelbar</u> an die Grundrechte der Verfassung gebunden (Art. 1 (3) GG)

Die unmittelbare Pflicht der Grundrechtsbeachtung trifft somit auf das unmittelbare Recht des Beschwerdeführers, Antrag auf Überprüfung unmittelbar selbst stellen zu dürfen.

Dieses unmittelbare Gegenüberstehen findet zudem eine Entsprechung in der Tatsache, dass vorliegend

der Gesetzgeber zum Herausgeber von Glaubenssätzen mutiert.

Damit wird der Rechtsstaat abgeschafft und die im Mittelalter bestimmenden Grundsätze greifen wieder platz. Hatte man damals an Ablass oder Gottesurteile zu glauben, so muss man heute - als Gesunder oder gar als Immuner - an die Gefährlichkeit eines eingeredeten Wahnes glauben, welcher der wissenschaftlichen Überprüfung unter Rechtsverletzung entzogen wird.

Religionsausübung wird von Ungläubigen gerne als Privatsache abgetan, die so lange erlaubt sei, wie sie sich allein im Privaten abspielt. Dies greift aber wesentlich zu kurz, schon weil die Ausübung von Glaubens- und Gewissensfreiheit auch die frei bestimmte Wahrnehmung der übrigen Grundrechte - z. B. Klage oder freie Lehre - umfasst.

 Der Beschwerdeführer legt die Mängel von Beate Bahners Verfassungsbeschwerde vom 08.04.2020 <u>Anlage A12</u> als <u>Anlage A13</u> dar und macht geltend, dass diese vom Bundesverfassungsgericht zu Unrecht erkannt wurden:

Weil das Bundesverfassungsgericht rechtsfehlerhaft (s. o., "von innen kaum wahrnehmbar") nicht die Beseitigung des Deutschen Rechtsstaates als im Begriff befindlich erkannte, haben alle Deutschen (Art. 20 (4) GG) das Recht zum Widerstand "gegen jeden" - (lachs: alle 'guten' sind befugt, sich gegen jeden 'bösen' zu verwenden) und eben nicht nur ein jeder in seiner eigenen Rechtssache!

• Der Beschwerdeführer ruft hiermit namens der Stiftung Richtertest den

Nationalen rechtsstaatlichen Verteidigungsfall in Spruchqualität aus!

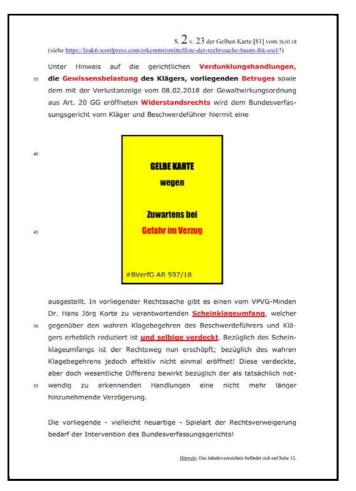
Jedermann darf sich jede einzelne Passage seines Schriftsatzes mit dem Ziel des Erhaltes unseres geliebten Rechtsstaates zu eigen ma-

310

315

chen und auch alle Passagen beliebig kombinieren oder verändern, soweit er die Aussagen dann nicht mehr die des Beschwerdeführers dar-300 stellt!

- In gleicher Weise macht sich der Beschwerdeführer Beate Bahners Verfassungsbeschwerde zu eigen und macht geltend, dass ihre bundesweite Forderung der Abschaffung aller Coronaverordnungen ein zueigen machen der Empörung aller bundesweit Rechtsverletzten also auch die des Beschwerdeführers impliziert.
- Weil jedermann weiß, was ggf. nach der ersten Gelben Karte kommt, sei auch jedermann meine erste Gelbe Karte offengelegt. Kurz erklärt: Der Beschwerdeführer wurde am 02.08.2017 durch Niederbrüllen am Stellen von Anträgen gehindert und erhielt für das Vereitelte erst am 25.02.2020 ein neues Aktenzeichen 8 K 2335/19 wartet nu erneut auf Verhandlung und hoffentlich nicht nochmaliges Niederbrüllen. ...
- 320 Die diesbezügliche Verfassungsbeschwerde wurde 02.02.2018 mangels Deutlichkeit abgewiesen. Der mit eingereichte Datenträger konnte diesen Mangel auch nicht heilen, weil er (so 325 wörtlich), "aus sicherheitstechnischen Gründen nicht geöffnet werden kann." Hier wird ein nicht erst seit 2018 bestehender Bedarf einer Fortführung des Rechts auf 330 zeitgemäße Zustände ersichtlich.



Die Entscheidung BVerwG III B 70.72⁴⁵ äußerte sich zu: "Pflicht eines Rechtsanwalt zur <u>Sichtung</u>, <u>Gliederung</u> und <u>Durcharbeitung</u> des Streitstoffes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vor Übernahme als eigenen Schriftsatz mittels Kennzeichnung durch eigene Unterschrift; Erfordernis der Beschwerdebegründung durch einen Rechtsanwalt im Falle der Mitunterzeichnung eines von der Partei selbst gefertigten Schriftsatzes; Postulationsfähigkeit durch Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Einlegung einer Beschwerde vor dem Oberverwaltungsge-

⁴⁵ http://leak6.de/biblio/BVerwG%20111_B_0070-072%20Anwaltspflicht_sichten_gliedern_unterzeichnen.pdf

richt; Notwendigkeit der Prüfung eines Antrags auf revisionsrechtliche Erheblichkeit und rechtlich relevantes und nicht verfehltes Vorbringen durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt."

Die Entscheidung vermisste die eigene Prüfung (Rn. 6) des Mandanten-Schriftsatzes durch den Anwalt.

Nicht dargelegt ist, mit welchem Recht sich ein Anwalt zum Richter erheben darf und einen "Vortrag" des Mandanten als "verfehlt" aburteilen dürfte.

Damit wird nicht nur, wie schon dargelegt das hochstehende internationale Recht des Beschwerdeführers auf unmittelbare Einflussnahme beschnitten. Vielmehr wird vorliegend - weil das OVG.NRW für den Beschwerdeführer die erste und letzte Instanz darstellt - auch die Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 verletzt.

Es ist nämlich eine Zumutung für den Bürger, erst religiöse Überzeugungsarbeit an einem Rechtsanwalt leisten zu müssen, bevor dieser die eigenen, einer hochrangigen Freiheit unterliegenden (ggf. diesem abstrus anmutenden) religiösen Ansichten mit einer nennenswerten Erfolgsaussicht prüft und genehmigt.

Es ist nicht einmal dargelegt, warum eine solche Prüfung zu einem besseren Ergebnis führen muss, wenn Anwälte mehrheitlich die gleiche Ausbildung wie Richter genießen und nicht einmal Richter schlau sein müssen⁴⁶. Im Gegenteil: Anwälte können auch eigene Fehler hinzufügen - unbeachtlich ob mit oder ohne bösem Wissen. Um letztere Rechtsverletzungen gerade zu richten, benötigt der Bürger dann wiederum sehr schnell einen Anwalt, womit sich die Rechte auch der nicht Roben tragenden Kaste erledigt haben dürften.

Sogar die Schriftsätze der wenigen handverlesen, am BGH zugelassen Anwälte - also der Deutschlandweit wohl besten - wurden zu 72% = (80% von 90%) als "offensichtlich unbegründet" abgewiesen⁴⁷. Die gesetzlich vorgeschriebene anwaltliche Prüfung führt also sogar bei den Besten zu Ergebnissen, deren offensichtliche Untauglichkeit mindestens 2,5 mal so wahrscheinlich ist, wie ihre Tauglichkeit. Somit ist der Anwaltszwang ein - statistisch nachgewiesen - mehrheitlich untaugliches Mittel, die Rechtsweggarantie und Verpflichtung aller staatlichen Gewalt zum Schutz der Würde seiner Bürger umzusetzen.

46 http://leak6.de/biblio/LG-Cottbus%2025_NS_0278-008%20Richter_muessen_nicht_schlau_sein.pdf

370

350

355

360

⁴⁷ http://leak6.de/biblio/Fischer,Thomas-Die_Augen_des_Revisionsgerichts.pdf

410

• Weiter wird noch kurz erinnert, dass der Beschwerdeführer den Rechtsweg erschöpft hat (Subsidiarität) und in höchst eigenen Rechten verletzt ist.

V. Die gebotene Eileabwägung:

- Im Fall des Nichtstattgebens der einstweiligen Anordnung droht der gesamte Deutsche Rechtsstaat zu kippen. Eine im gekippten Rechtsstaat grundrechtsfreundliche Hauptsacheentscheidung dürfte dann zwar entsprechend unwahrscheinlich geworden sein, soll aber um dem geboten Abwägungsschema zu entsprechen dennoch einmal angenommen werden. Zu dem bereits kaum zu ermessenden Gewicht allein der dargelegten Gefahr tritt noch hinzu:
 - Seelische Verzweiflungen können zu vermeidbaren Suiziden führen.
- Die Gesellschaft (Politiker, Medien, Lobbyisten, Normalbürger, ...) folgt falschen Lernkurve, bei welcher massiv vorgebrachte Machtergreifungsversuche von einem zumindest mit vorrübergehenden Erfolg gekrönt sein können. Solches ermutigt die Übeltäter, ihr 390 Vorgehen noch weiter zu verfeinern (beachte den vorausgehenden Versuch mit der Schweinegrippe), um die ohnehin nicht ausreichend sicher wehrhafte Demokratie unseres Landes dann doch noch einmal zu stürzen. Die Signalwirkung eines falsch gesetzten Präzedenzfalles ist enorm, zudem sie ja auch noch die Grundrechte und Sachverstand 395 liebenden Bürger entmutigt, die Hauptsache überhaupt durchzusetzen. Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit als maßgebliche Kriterien bei den Normengebern rückt gegenüber der Popularitätserwägungen auf sträfliche Weise in den Hintergrund. Sie werden sich mit - von Lobbyisten - weiter gesteigerter Schlagzahl treiben lassen, allein um 400 dabei zu bleiben, ähnlich wie es schon in der Finanzkrise 2009 geschah.
 - Der Respekt, welchen die ungläubige Mehrheit Deutschlands den Gläubigen und ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit entgegen zu bringen hat, ist unwiederbringlich beschädigt. Das Säkularitätsprinzip die Trennung von Kirche und Staat würde verletzt, und die 'lieben Gläubigen' auf ihre ehrenamtlichen (z. B. Tafel-)Dienste reduziert.
 - Dem Beschwerdeführer stünde der steinige Weg bevor, sich für die Durchsetzung seiner eigenen Grundrechte einen Rechtsanwalt suchen zu müssen, der sich für ihn in Psychiatrisierungsgefahr sowie Mord- und Entführungsgefahr stellt, was zudem noch vor dessen zu respektierendem Gewissen höchst problematisch ist.

Die diesen Falls zu riskierenden Nachteile wiegen jedenfalls äußerst schwer und sind weit überwiegend fortdauernder Natur.

- 415 <u>Im Falle des Stattgebens</u> der begehrten einstweiligen Anordnung und der später in der Hauptsache sorgfältig erkannten Unbegründetheit entstehen kaum gravierende Nachteile:
- Eine unmittelbare Klageflut aller sich vom Anwaltszwang zu Unrecht befreit sehenden Bürger ist nicht zu erwarten, weil es in der menschlichen Natur liegt, lieber erst abzuwarten, soweit bei jenen dritten nicht ebenso dringende Eilegründe vorliegen. Abgesehen von diesen Ausnahmen - die wiederum einer entsprechenden Abwägung zu unterziehen sind - wartet der durchschnittliche Bürger mehrheitlich erst die sorgfältige Hauptsacheentscheidung ab, um sich nach jener zu richten.
- Eine unmittelbare medizinische / seuchentechnische Gefährdung ist mit einem einstweiligen Stattgeben ohnehin nicht verbunden, weil die begehrte Anordnung nur auf den Zugang zu der dieses verantwortenden Oberverwaltungsgerichtlichen Prüfung gerichtet ist.
- Auch eine zeitliche Behinderung durch die Beantwortung der nach Bonn gerichteten Fragen ist außerordentlich gering. Im Gegenteil: Die wissenschaftliche Befassung mit schon erwogenen oder abwegigen Fragen dürfte ungefähr im Zeitrahmen des Lesens zuzüglich Doppelklicks liegen, während die Befassung mit für die Wissenschaftler neuen Aspekten die Plastizität (Qualität) ihrer wissenschaftlichen Erkenntnis befördern und das Gemeinwohl am Ende steigern dürfte.

Nach diesem sind die begehrten Anordnungen zu erlassen!

Mit freundlichen Grüßen

Neue Unterschrift siehe Ende des erweiterten Schriftsatzes!

450

455

460

465

VI. Ab hier Nachträge:

- 440 Ein diesseitiger Erkenntnisverzugs soll, wie nachfolgend beschrieben geheilt werden:
 - 1. Hinweis zur Zeitersparnis des Gerichts. Dieser (Gesamt-)Schriftsatz vom 19.04.20 ist in seinen gezählten Zeilen 1 - 437 mit dem des Unterzeichners vom 17.04.2020 zu 100% inhaltsgleich. Insbesondere Unterscheiden sich die Seiten 2-17 ausschließlich in Kopfzeile und Unterschrift.
 - 2. Erst heute nahm der Unterzeichner durch ein sehr erhellendes Video⁴⁸ des Dr. Bodo Schiffmann, Sinsheim die Entscheidung 2 BvQ 28/20 vom 10.04.2020⁴⁹ zur Kenntnis, welche eine Antragstellung zum Bundesverfassungsgericht zur Außervollzugsetzung von Landesverordnungen für zulässig erklärt (dort Abs. 5). Der Unterzeichner sieht eine derartige Außervollzugsetzung als weitgehend wesensgleich einer Normenkontrolle an. Die Behinderung des unmittelbaren Rechtsschutzes durch Anwaltszwang dürfte somit ganz oder teilweise durch den Zugang zum Bundesverfassungsgericht entfallen. Der Antrag auf Aussetzung des Anwaltszwanges zum OVG.NRW vom 17.04.2020 möge somit zu 'hilfsweise gestellt' degradiert werden und die dortige Abwägung (Z. 378ff) geprüft werden, falls die Prüfung der hier nun ergänzenden Abwägung zur unmittelbaren Normenkontrolle erfolglos ausfällt.
 - 3. Die ursprünglich angegriffene NRW-Verordnung vom 22.03.2020 ist wegen Zeitfortschritts durch die vom 16.04.2020 zu ersetzen und soweit möglich (insbes. bei einer Anwaltszwang-Aussetzung) mit Öffnungsklausel für weitere Nachfolgeverordnungen zu ergänzen. Die ursprünglich monierte Ungleichbehandlung von Kirchgängern zu

48 https://youtu.be/sK_1V1MeHuw?t=1304

http://leak6.de/biblio/2_BvQ_0028-020%20Corona_Gottesdienstverbote.pdf

Hochschulstudenten hat sich durch eine zwischenzeitlich errichtete 'Gleichheit im Unrecht' (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020) erledigt.

- 4. Soweit auf das Abstellen auf ein Nichtdurchlaufen des vollständigen Instanzenzuges gedacht werden soll, wird jedoch auch für die neuen Anträge auf die Argumentation des Schriftsatzes vom 17.04.2020 verwiesen: Auch das Bundesverfassungsgericht ist bei beseitigter Gewaltwirkungsordnung unmittelbar und auch nachtäglich befugt, den Gehalt einzelner Beseitigungselemente wie z. B. dem lange zuvor errichteten Anwaltszwang zu erkennen und diesen zu widerstehen.
 - 5. Die umfangreichen Anlagen des Schriftsatzes vom 17.04.2020 werden in Papierform nicht wiederholt übermittelt. Die weiteren Anlagen werde darauf aufsetzend fortlaufend nummeriert.

470

480 VII. Die Anträge:

500

1. Die CoronaSchVO-2.NRW vom 16.04.2020 wird außer Kraft gesetzt.

Ihr Erlass beruht auf einer Nichtbeachtung wissenschaftlich vorhandener Erkenntnisse, welche gegen das unseren Rechtstaat konstituierende Merkmal der Wissenschaftlichkeit verstößt.

- Hilfsweise zu 1: Die CoronaSchVO-2.NRW vom 16.04.2020 wird im Umfang der dargelegten subjektiven Rechtsverletzungen des Unterzeichners außer Kraft gesetzt.
 - 3. <u>Hilfsweise zu 2</u>: Dem Beschwerdeführer wird die Postulationsfähigkeit in Corona-Sachen zum OVG.NRW verliehen.
- Ansonsten wäre er Rechtlos gestellt, wenn er erst einen Anwalt von seinem eigenen Glauben überzeugen, nachprüfen und bezahlen müsste, um von diesem anschließend das Durchsetzen seines Glaubens gegen den Aberglauben des Staates zu verlangen.
- Dem Universitätsklinikum Bonn, Anstalt des öffentlichen Rechts, Venusberg-Campus 1, 53127 Bonn wird mit Fristsetzung durch das Gericht aufgegeben die Presseanfragen vom 09.04.2020 (Anlage A06) zeitnah zu beantworten.

Der Beschwerdeführer ist seit dem 10.10.2019 gewerblich eingetragen Presserechtlich tätig und benötigt diese Daten auch, um ggf. weitere Klagen damit zu stützen.

510

515

520

525

VIII. Übersicht der beabsichtigten Normenkontrollklage, gedrängt:

Die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom **16. April 2020**, erlassen in Düsseldorf, am 16. April 2020 durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Karl-Josef Laumann - möge ganz oder teilweise sowie **der Normgebungsvorgang als solches** als verfassungswidrig verworfen werden!

Die §§ 11 (1); 11 (4); 12 (1); der anzugreifenden Verordnung verletzen den Antragsteller in seinen Rechten aus den Artikeln 1; 2; 3; 4 (1); 4 (2); 5 (1); 5 (3); 12 (1) und 136 WRV i.V.m. 140 GG.

Die - nicht nur subjektiven - Rechtsverletzungen betreffen:

- religiöse Versammlungen und Veranstaltungen nahezu aller Art
- einen Kniefall der Religiösen Führung. Hiermit werden Dritte verfassungswidrig zur Ausübung von Staatsgewalt instrumentalisiert, welche nach Art. 20 (2) GG aber ausschließlich von den dafür besonders errichteten Organen vollzogen werden darf. Gläubige werden in einen doppelten Loyalitätskonflikt gestellt und die religiösen Führer unter einen verketteten gruppendynamischen Zwang. Diese Instrumentalisierung ist absolut unnötig, weil der Staat genügende Mittel hat, an seine Bürger heranzutreten.
- Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen
- die Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses
- die ungestörte Religionsausübung
 - das Recht, Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern,
 - die Freiheit der Lehre,
 - die freie Berufsausübung,

- die Menschenwürde,
- die Gleichheitsgrundsätze
 - den konstituierenden Grundsätze unseres Rechtsstaates
 - den allgemein anerkannten gesellschaftlichen Konsens des gemeinschaftlichen Miteinanders,
 - den Wohlstand des ganzen Landes, der insbesondere auf Freiheit und ehrlich funktionierenden marktwirtschaftlichen Wettbewerb beruht sowie
 - den künftigen Fortbestand nationaler und internationaler rechtsstaatlich organisierter Gesellschaften.

Es wird geltend gemacht, dass die Art und Weise, wie derart tiefgreifende Rechtsverletzungen entstanden und durch Nachfolgeverordnung(en) weiter fortgesetzt werden auf eine Art und Weise geschehen,

die das Verfassungsgericht bereits missbilligt hat !!!

570

IX. Begründung im Einzelnen:

Die Entscheidung 1 BvQ 28/20 vom 10.04.2020, Rn. 14 erklärt:

545 "... Der überaus schwerwiegende Eingriff in die Glaubensfreiheit zum Schutz von Gesundheit und Leben ist auch deshalb derzeit vertretbar, weil die Verordnung vom 17. März 2020 und damit auch das hier in Rede stehende Verbot von Zusammenkünften in Kirchen bis zum 19. April 2020 befristet ist. Damit ist sichergestellt, dass die Verordnung unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen der 550 Corona-Pandemie fortgeschrieben werden muss. Hierbei ist - wie auch bei jeder weiteren Fortschreibung der Verordnung - hinsichtlich des im vorliegenden Verfahren relevanten Verbots von Zusammenkünften in Kirchen eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen und zu untersuchen, ob es angesichts neuer Er-555 kenntnisse etwa zu den Verbreitungswegen des Virus oder zur Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems verantwortet werden kann, das Verbot von Gottesdiensten unter - gegebenenfalls strengen – Auflagen und möglicherweise auch regional begrenzt zu lockern." 560

Allerdings blieben neue Entwicklungen und neue Erkenntnisse unberücksichtigt, erfuhren jedenfalls öffentlich erkennbar keine hinreichend strenge Prüfung. So benennt die Entscheidung in Rn. 13 die

"Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts vom 26. März 2020 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)"

als "maßgeblich" an. Ein Screenshot dieser Seite vom 19.04.2020 offenbart:

- 1. Die Url dieser Seite (s. o.) ohne Hinweis auf ein Datum beweist ihren zeitlosen Charakter. Jeder Orientierung suchende muss somit annehmen, hier die letzte, aktuell gültige Risikobewertung zu finden.
- 2. Mit dem Einleitungssatz, "Änderungen gegenüber der Version vom 17.3.2020 ..." wird dieser Eindruck weiter vertieft.

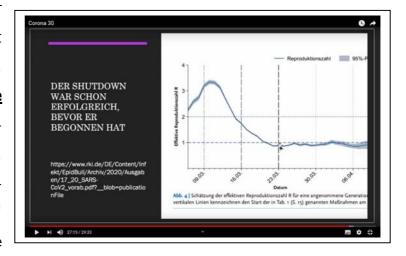
585

590

595

- 3. Die Seite weist am 19.04.2020 selbst noch ihren Stand vom 26.03.2020 auf, blieb somit 24 Tage unverändert.
- 4. Die angegriffene Verordnung vom 16.04.2020 setzt folglich auf einen 21 Tage überalterten Publikationsstand auf. Eine tägliche Aktualisierung wäre jedoch zwanglos möglich und in Einzelfällen sogar häufiger auch geboten.
 - 5. Besseres Wissen lag dem Institut aber am 15.04.2020 vor, wurde

jedoch - als Alibi (?) - nur so publiziert, dass nicht effektive Folgen trägt. Hierzu sei aus **Anlage A17**⁵⁰ die Abb. 4 dargestellt, wie sie auch Dr. Bodo Schiffmann in seinem Video Corona 30⁵¹ zeigt. Die gezeigte Kurve



stellt den Verlauf der Reproduktionszahlen dar und die mittig zu findende senkrechte Linie den 23.03.2020 (It. ebenda, Tab. 1) den Beginn des Bundesweiten Kontaktverbotes. Nun zeigt sich:

- a. Weil die Kurve schon vor dem Stichtag deutlich fiel, war das Kontaktverbot nicht erforderlich,
- b. Weil die Kurve schon nach dem Stichtag im wesentlichen nicht mehr fiel, war das Kontaktverbot auch nicht geeignet.

⁵⁰ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/17_20_SARS-CoV2_vorab.pdf

⁵¹ https://youtu.be/sK_1V1MeHuw?t=1635

Die Makel der möglichen, aber fehlenden Erkenntnisübermittlung an den Normengeber haften sowohl dem Normgebungsverfahren und den Normen an.

600 seiner

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit seiner o. g. Auflage des fortlaufenden Einbezugs neuer Erkenntnisse nicht hinreichend Gehör verschafft!

6. Staatsdiener sind Verpflichtete, Garanten doppelt!

Die Infektionswelle ist informierten Kreisen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge längst vorbei. Der staatliche Auftrag umfasst zwar,
seine Bürger zu schützen, aber **NICHT**, sie vor jedwedem Lebensrisiko
zu bewahren. Ansonsten dürfte er nicht einmal ruhenden Straßenverkehr zulassen, weil Fahrzeuge sogar ohne zu schnell zu fahren in
Flammen aufgehen können.

610 X. Zusammenfassung

Vorliegend ist erkennbar, dass

- Die vermeintliche Gefahr noch nicht einmal wissenschaftlich korrekt
 als unter Einhaltung der Kochschen Postulate (vgl. <u>Anlage A02</u>)
 auf die vorgebliche Ursache zurückgeführt wurde.
- Die Infektionswelle bereits durchgelaufen ist und weitere Schäden einschließlich Atemwegserkrankungen - nicht trotz, sondern vermehrt wegen der Maßnahmen auftreten.
 - 3. Die künstlich (weil unwissenschaftlich) erzeugte Panik korreliert auch mit unlogischen, klar kontraproduktiven Maßnahmen. Angeb-

625

lich sollen wir jetzt noch vor der Welle stehen, weshalb Krankenhäuser Operationen verschieben sollen. Dann würden diese irgendwann nicht mehr länger aufschiebbar sein und womöglich mit dem Gipfel dieser Welle zusammentreffen, anstatt man jetzt den Leerstand der Krankenhäuser dazu nutzte, alles mögliche vorzuziehen um im Falle des Falles die Kapazitäten ohne einen zweiten künstlich erzeugten Stau zur Verfügung zu haben. Ein weiteres widersinniges Detail ist die 800qm-Regel aus § 5 (2) CoronaSchVO-2, wäre doch in größeren Läden leicht der größere Abstand einzuhalten.

630

4. Beispiele wie Schweden, Island, das nicht Provinz-Hubei-China und die geheimdienstliche Wissensversorgung des Kanzleramtes wecken ernste Zweifel am selbstlosen Dienst der Höchsten zum Wohle des Volkes.

5. Die rechtsstaatlichen Mechanismen bereits formell versagt haben.

635

Der Normgebungsvorgang verpasste die wahren wissenschaftlichen Erkenntnisse. Zensur greift Platz (<u>Anlage A05</u>), presserechtliche Auskunftsrechte werden nicht erfüllt (<u>Anlage A06</u>), der Normalbüger ist via Anwaltszwang entmündigt (<u>Anlage A07</u>), Anwälte und Experten, welche die Lunte riechen (<u>Anlage A08</u>, <u>Anlage A09</u>, <u>Anlage A10</u>), kommen um die Psychiatrie nicht herum, wer zwar lebensmutig, aber doch zuviel Wahrheit auf einmal ausspricht, wie Thomas Schäfer, ehemals hessischer Finanzminister (sinngemäß 4 Tage vor seinem Tod), "das bekommen wir sicher in Generationen wieder hin" findet sich tot neben Bahngleisen wieder.

665

XI. Die gebotene Eileabwägung:

Im Fall des Nichtstattgebens drohen die in den Zeilen 379ff beschriebenen, bereits begonnenen und irreversible werdend zu besorgenden Schäden. Politiker eines drohenden Maßnahmenstaates werden sich zwar als Wohltäter der Linderung positionieren, aber in Wahrheit alles gegen die Aufklärung der tatsächlich zugrunde liegenden, verborgenen Missstände tun, somit auch der Wiederholung Vorschub leisten, bei welcher ihnen selbst dann wiederum die selbstgedeutete Heldenrolle zufällt. Sie werden Aufklärung umso schwerer machen werden, je länger man sie gewähren lässt. Schon jetzt ist in Reden durchscheinend, dass man auf Impflicht frei von Verhältnismäßigkeit, Notwendigkeit und Nebenwirkungsfreiheit abstellen will.

Im Fall des Stattgebens der Eilanträge 'droht' der überfällig gewordene öffentliche Diskurs mit Einbezug der zahllos gewordenen sachlichen Expertenstimmen (Anlage A11). Das Deutsche Volk hat bereits vor den Zwangsmaßnahmen bewiesen, dass es nicht suizidal veranlagt ist, auf vernünftige Appelle hört und im Unwissen vorsichtig ist. - Die Zeit der Unwissenheit neigt sich aber dem Ende:

Die den Strafandrohungen innewohnende Entwürdigung wird Bürgern und Wirtschaftslenkern wie ein Stein vom Herzen fallen.

Nach der hier nicht maßgeblichen Meinung des Unterzeichners sind aber nicht nur die selbst forschenden - für 'Mainstream-Medien' und Demagogen verlorenen Menschen der Wahrheit würdig, sondern das ganze Deutsche Volk! Die vorgeblichen medizinischen Risiken sind keine tatsächliche Gefahr, sondern eine Schimäre. Es sind bereits jetzt mehr Schäden aus den Maßnahmen, denn vom Virus zu besorgen, was - wie dargelegt - sogar das RKI schon wissen muss.

Selbst wenn sich wider Erwarten neue Tatsachen (wie ein womöglich zum schlimmeren mutiertes Virus) oder reell zugerechnete üble Zahlen ergeben sollten, stünde die erlassene Eilanordnung keiner neuen epidemiologischen Maßnahme im Weg. Es ist durch nichts ersichtlich, warum Regierende sich durch eine richterliche Weisung zu mehr Sachlichkeit um ihre Aufmerksamkeit bringen lassen sollten.

Natürlich droht dem einen oder anderen auch ein vorübergehender Gesichtsverlust, bei welchem die Rehabilitierung erst mit der gegenteiligen Hauptsacheentscheidung erfolgte.

XII. Schlusswort:

685

690

695

Sicherheitsfragen sind maßgeblich von Fachleuten zu beurteilen - und zwar unter Beachtung der fachlich anerkannten Regeln. Aufsetzend auf Fachempfehlungen dürfen und müssen (meist) Nichtfachleute als Normgeber oder Richter agieren. Sie sind nicht 1:1 an die Expertenmeinungen - unter denen es i. a. auch Differenzen geben darf - gebunden, wodurch sie effektiv funktionslos würden. Vielmehr müssen sie - insbesondere im demokratischen Willensbildungsprozess eigenverantwortlich und gewissenhaft Würdigungen und Entscheidungsfindung vornehmen.

Sowohl auf Expertenseite, wie bei den nachfolgenden Verantwortlichen gibt es - in Grenzen - Ermessensspielräume. Vorliegend beruht die in Deutschland zustande gekommene Situation aber nicht auf einer wirklichen Gefahr.

710

715

720

725

Die in Deutschland zustande gekommene Virus-Panik-Situation beruht auch nicht auf dem Gebrauch eines gesetzlich legitimierten Ermessens der verantwortlichen Entscheidungsträger.

Es liegen nicht einmal 'nur' Ermessensfehlgebrauch vor, sondern ganz brutal: sachfremde Erwägungen!

Es ist nämlich nicht mit sachlichen Erwägungen zu erklären, warum die an der gesetzlich zuständigen Stelle (dem RKI) vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse den Entscheidungsträgern nicht unterbreitet wurden oder wenigstens an der Stelle, wo man sie erwartet, dargestellt sind.

Die gelinde formulierten sachfremden Erwägungen sind in den Ohren des durchschnittlichen Verschwörungstheoretikers natürlich Medienversagen, Panikmache, das Abarbeiten einer geheimen Agenda, eine Plandemi und von langer Hand angelegte psychologische Operationen.

Ungeachtet der schweren Beweisbarkeit solcher Theorien - worauf es hier nicht einmal ankommt - muss aber erkannt werden, dass sich der staatliche Schutzauftrag auch die Abwehr solcher Denkmöglichkeiten umfasst, was durch das gebetsmühlenartige Leugnen derselben allerdings nicht als erfüllt angesehen werden kann.

Nicht nur mit der hier angegriffenen Verordnung, wo der wissenschaftsfeindliche Erkenntnismangel klar nachweislich ist, mutiert unser Rechtsstaat in sein Gegenteil. Diesem ist mit allen Mitteln, die nicht noch schlimmeres besorgen lassen, entgegenzutreten!

Würde und Freundlichkeit für alle

Mit freundlichen Grüßen

Joachein Baum